Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 15.11.2021
Dezernat I

Beschlussvorlage
KT 0122/2021

Betreff: Wahl der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	07.12.2021	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises wählt Frau/Herrn ……. mit Wirkung vom 01.02.2022 für sechs Jahre in das Amt der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten des Wartburgkreises.

II. Begründung

Da die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers, Herrn Udo Schilling, mit Ablauf des 31.01.2022 endet, bedarf es einer Entscheidung zur Besetzung und Wahrnehmung dieser wichtigen Funktion für den Wartburgkreis.

Die Stelle wurde wie folgt ausgeschrieben:
- Thüringer Staatsanzeiger am 11.10.2021
- Kreisjournal - Amtsblatt des Wartburgkreises am 28.09.2021
- www.wartburgkreis.de - seit 28.09.2021
- www.bund.de - seit 11.10.2021
- www.thaff-thueringen.de (Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung) - seit 11.10.2021

Gemäß § 110 Absatz 4 ThürKO wählt der Landrat aus dem Kreis der Bewerber diejenigen aus, die den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Aus dem Kreis dieser ausgewählten Bewerber können sowohl der Landrat als auch die Kreistagsmitglieder einen oder mehrere Bewerber zur Wahl vorschlagen. Der Landrat wird Herrn Udo Schilling für das Amt des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten vorschlagen, da der bisherige Amtsinhaber sich in der ablaufenden Wahlperiode in seinen Aufgaben bewährt hat.

Über weitere eingegangene Bewerbungen wird der Landrat in der Kreistagssitzung am 07.12.2021 bzw. in der Kreisausschusssitzung am 06.12.2021 informieren. Zudem werden alle im Kreistag vertretenen Fraktionen, Parteien ohne Fraktionsstatus bzw. Einzelmitglieder über die Bewerberlage rechtzeitig informiert.

Gemäß § 110 Abs. 4 ThürKO werden hauptamtliche Beigeordnete vom Kreistag auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 112 i. V. mit § 39 Abs. 2 ThürKO in geheimer Abstimmung, wobei gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Nach § 110 ThürKO und § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte ist, wer zum hauptamtlichen Beigeordneten gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Ernennung zum Beamten auf Zeit soll durch Aushändigung der Ernennungsurkunde und Ableisten des Diensteides unmittelbar nach der Annahme der Wahl erfolgen.

Die Einstufung des Amtes der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten erfolgt gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 2 c) Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung entsprechend der Größenklasse nach Besoldungsgruppe B 4.

gez. Krebs
Landrat